

# Update II. Quartal 2022

## Mandanteninformationen

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

- ▶ Herzlich Willkommen bei JansenAdvising – Kanzlei für Steuerberatung und Unternehmensberatung in Düsseldorf!
- ▶ Für uns als Steuer- und Unternehmensberater bedeutet „beraten“, Ihren Erfolg aktiv mitzugestalten. Wir helfen Ihnen, richtig zu entscheiden und Ihr Unternehmen erfolgreich weiterzuentwickeln.
- ▶ Ihre Zufriedenheit ist unser Ziel.
- ▶ Regelmäßige Auszeichnungen belegen die Qualität unserer Leistungen.
- ▶ Jetzt Mandant werden! Kontaktieren Sie uns direkt hier. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

[www.jansen-advising.com](http://www.jansen-advising.com)

- *Freizeichnung: Der Inhalt des Steuer-Updates wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.*
- *Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Jansen Advising, Herrn Thomas Jansen. Nachdruck und Weitergabe an Dritte ist auch auszugsweise nicht gestattet.*
- *Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen. Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates richtet sich exklusiv an unsere Mandanten. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates enthält lediglich eine Auswahl der rechtlichen Änderungen. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsfragen kann nicht auf alles eingegangen werden. Daher erhebt das Update keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*



# --- Kurzanleitung zum Dokument ---

Wie lese ich das „Steuer-Update“?

1

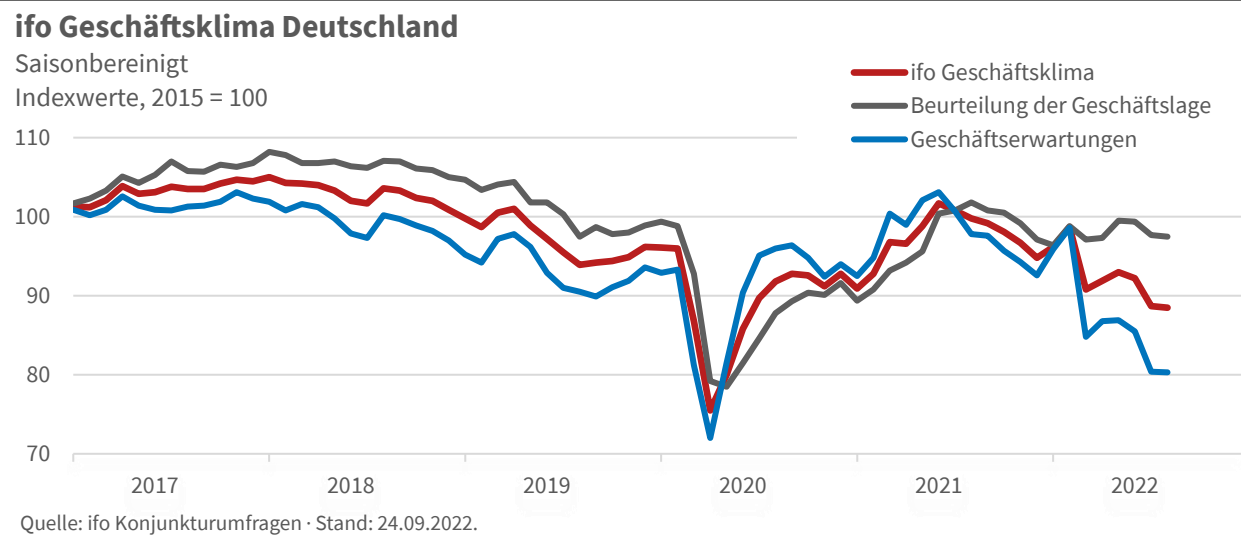
Schauen Sie sich zuerst auf jeder Seite ganz oben die Themenrubrik an. Spricht Sie das Thema generell an? Wenn ja, lesen Sie weiter. Falls nicht, weiter zur nächsten Seite!

2

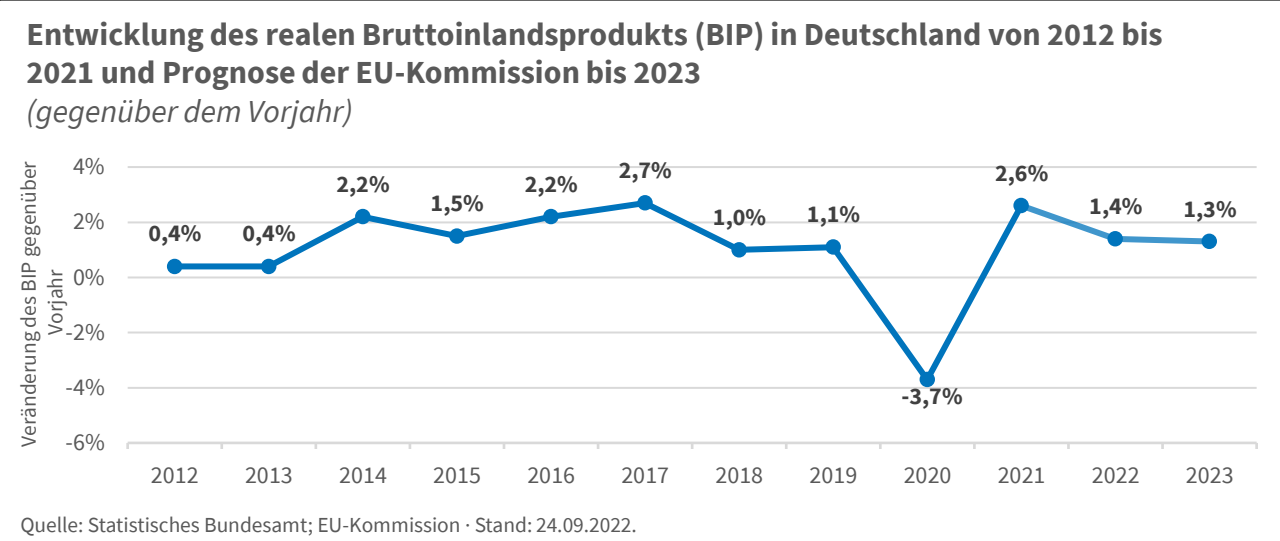
Lesen Sie danach zuerst die Überschrift der Seite. Ist das interessant für Sie? Wenn ja, lesen Sie die Seite. Falls nicht, blättern Sie weiter!

# Geschäftserwartungen & Wachstum

## Geschäftserwartungen



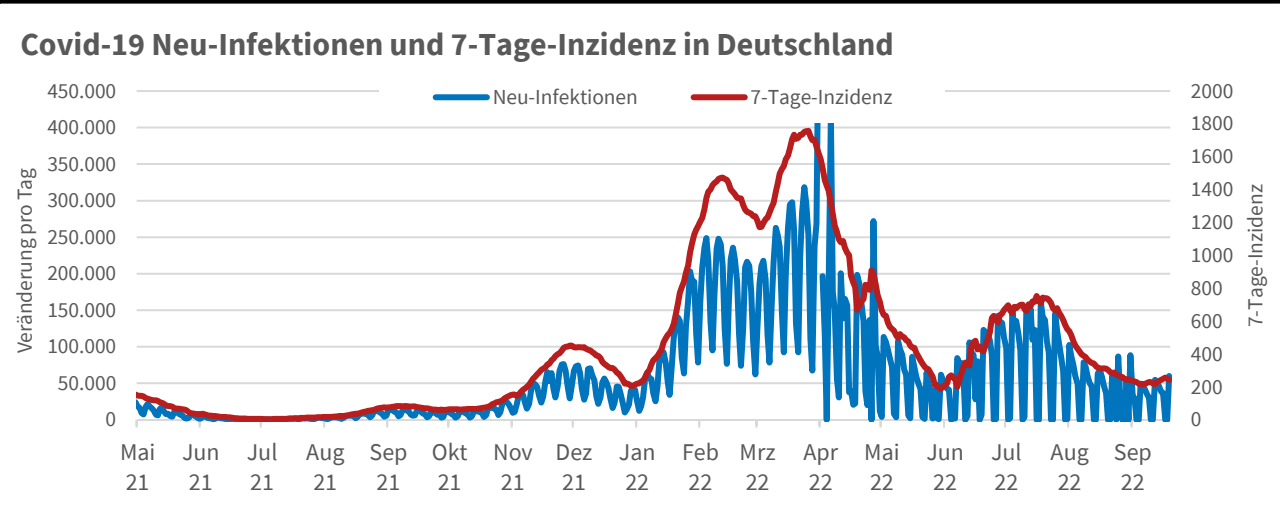
## Wirtschaftswachstum



## Aktienmarkt



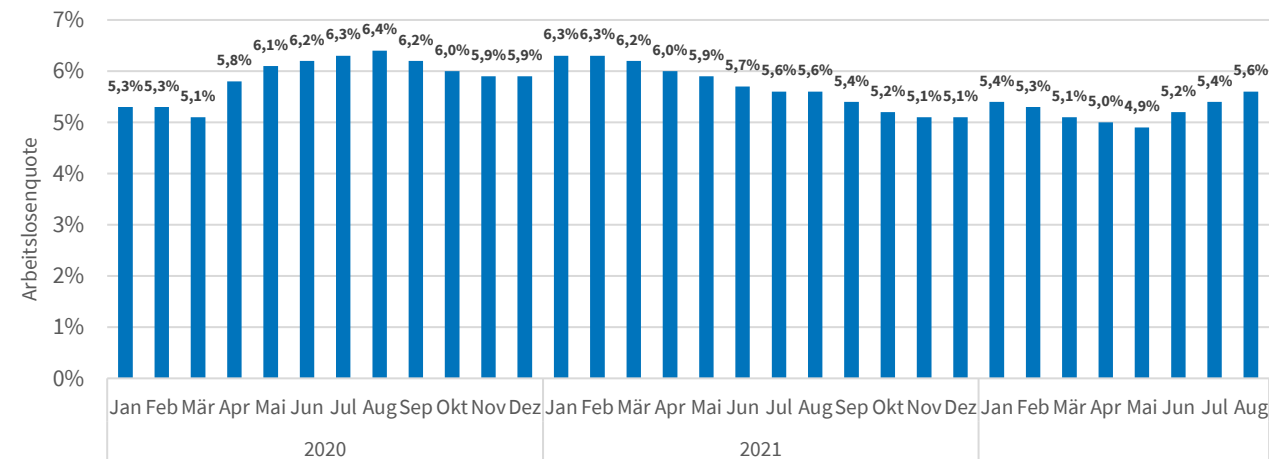
## Corona-Krise



# Arbeitsmarkt & Insolvenzen

## Arbeitslosenquote

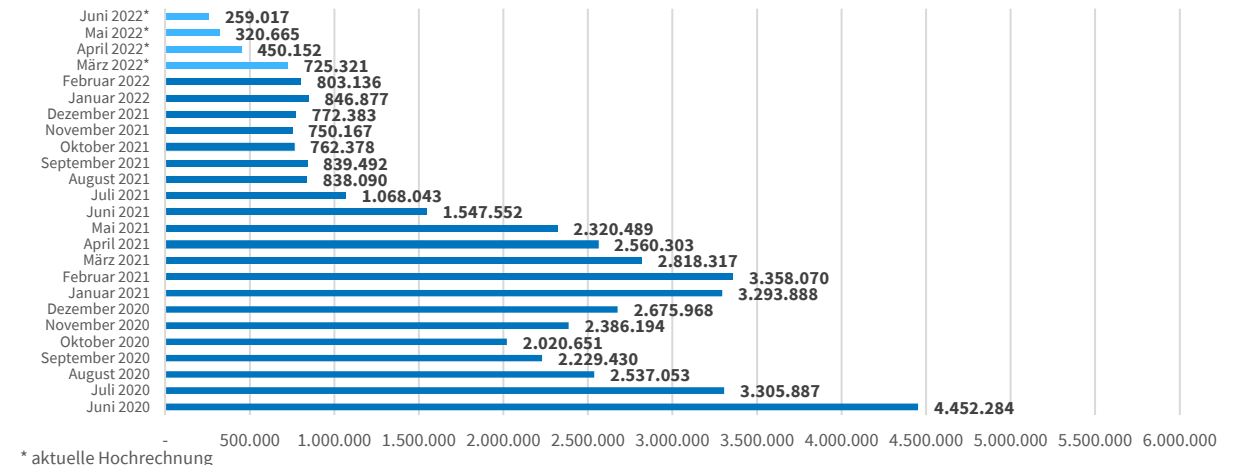
Arbeitslosenquote in Deutschland von Januar 2020 bis August 2022



Quelle: Bundesagentur für Arbeit · Stand: 24.09.2022.

## Kurzarbeit

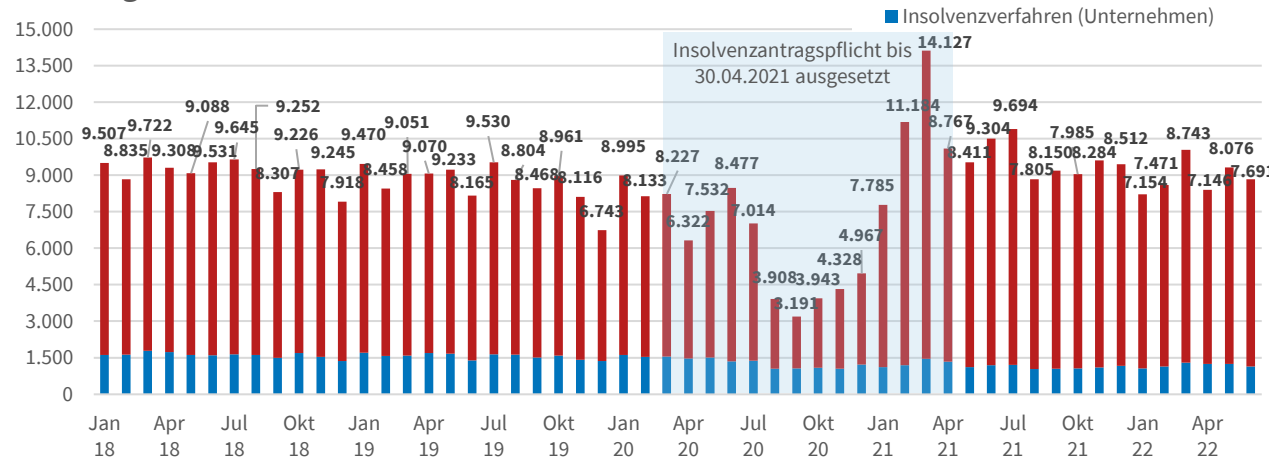
Anzahl der Kurzarbeiter in Deutschland in den Monaten von Juni 2020 bis Juni 2022



\* aktuelle Hochrechnung  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit · Stand: 24.09.2022.

## Insolvenzen

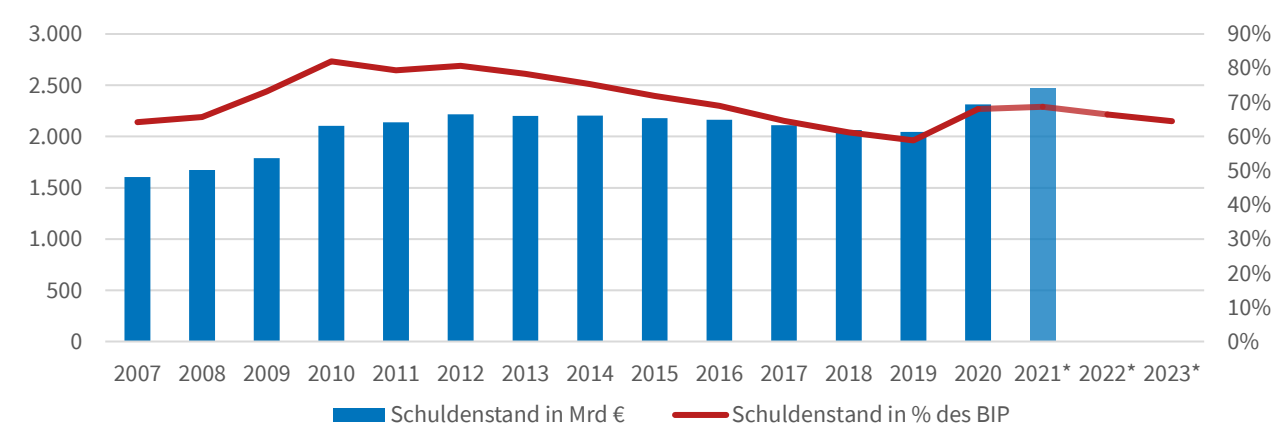
Beantragte Insolvenzverfahren in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt · Stand: 24.09.2022.

## Verschuldung

Schuldenstand in Milliarden Euro und in Prozent des BIP



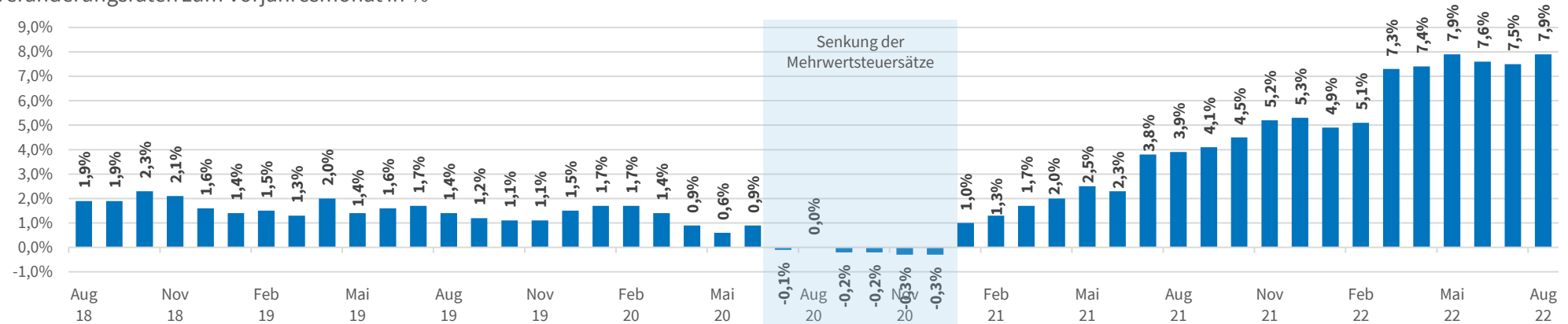
\* Prognose der Europäischen Kommission  
Quelle: Deutsche Bundesbank · Stand: 24.09.2022

# Finanzwirtschaft

## Inflation

### Verbraucherpreisindex insgesamt für Deutschland

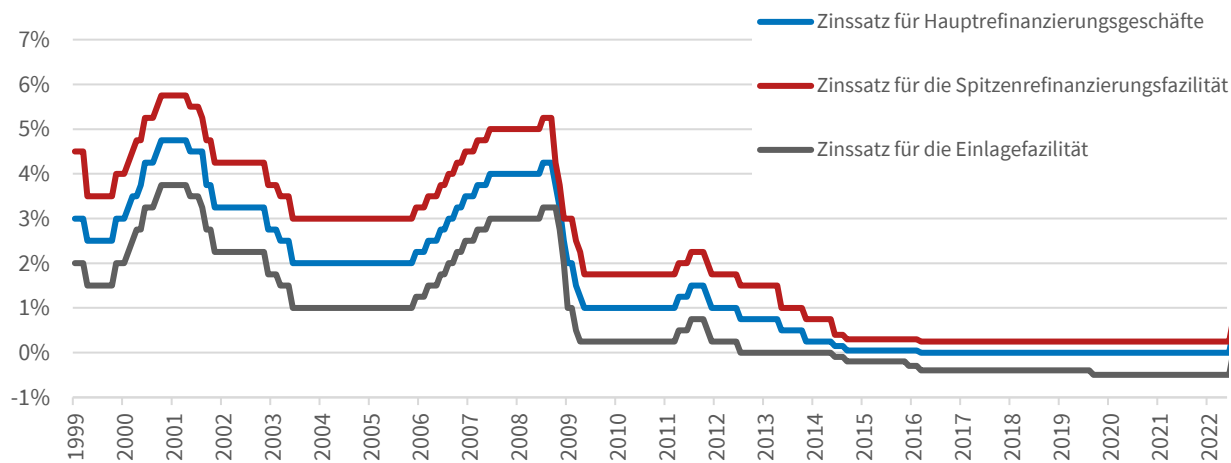
Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in %



Quelle: Statistisches Bundesamt · Stand: 24.09.2022.

## Zins

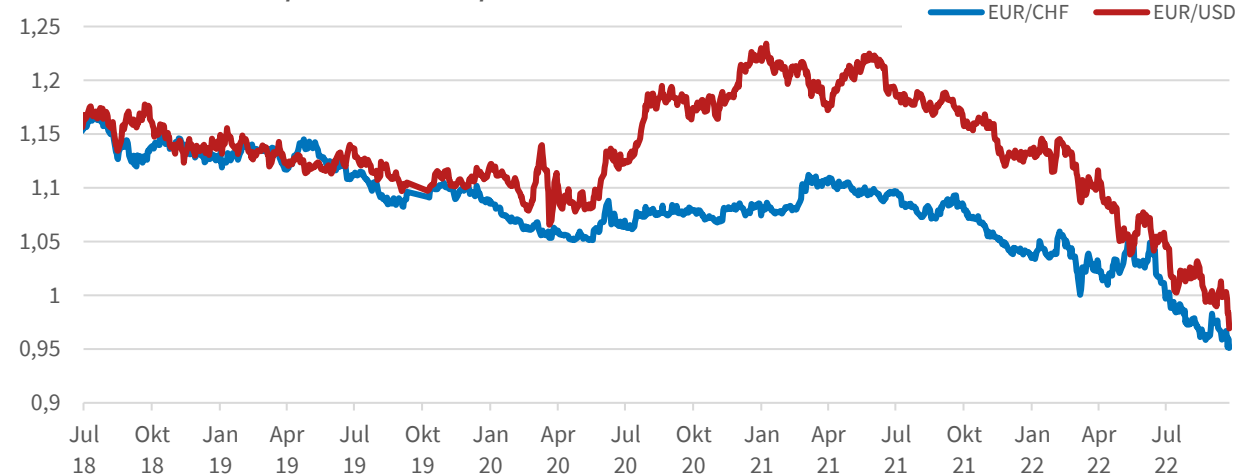
### EZB Zinssätze



Quelle: Deutsche Bundesbank · Stand: 24.09.2022.

## Devisen

### Devisenkurse: EUR/CHF und EUR/USD



Quelle: Yahoo Finance · Stand: 24.09.2022.

# Rohstoffe

## Rohstoffpreis-Index

S&P-GSCI Commodity Index Future (GD=F) in USD



Quelle: Yahoo Finance - Stand: 24.09.2022.

## Ölpreis

ÖLPREIS (BRENT) IN USD JE BARREL



Quelle: finanzen.net - Stand: 24.09.2022.

## Goldpreis

GOLDPREIS IN USD JE FEINUNZE



Quelle: finanzen.net - Stand: 24.09.2022.

# Überblick über die Entlastungspakete der Bundesregierung

## ▶ Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes:

- ▶ Steuerfreiheit von Sonderleistungen für Pflegeleistungen von bis zu 3.000 € bis 31.12.2022 (§ 3 Nr. 11b EStG-E).
- ▶ Die Steuerfreiheit von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber wird um 6 Monate verlängert (§ 3 Nr. 28a EStG-E).
- ▶ Die Homeoffice-Pauschale in Höhe von täglich 5 €, max. 600 € im Jahr, wird bis zum 31.12.2022 verlängert (§ 52 Abs. 6 Satz 15 EStG-E).
- ▶ Die Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG werden nochmals bis 31.12.2022 verlängert (§ 52 Abs. 14 EStG-E).
- ▶ Auch die Investitionsfristen nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert (§ 52 Abs. 16 EStG-E).
- ▶ Die vorübergehend eingeführte degressive Abschreibung soll weiter verlängert werden (derzeit bis 31.12.2022) (§ 7 Abs. 2 EStG-E).
- ▶ Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (§ 52 Abs. 18b Satz 3 EStG-E).
- ▶ In beratenen Fällen soll die Abgabefrist von Steuererklärungen 2020 um weitere 3 Monate (auf dann 6 Monate) verlängert werden.

## ▶ Jahressteuergesetz 2022:

- ▶ u.a. geplant: Anhebung des linearen AfA-Satzes für Wohngebäude von 2% auf 3% (voraussichtlich ab 01.07.2023)

## ▶ Energiepreispauschale:

- ▶ Nach § 112 EStG-E wird Anspruchsberechtigten einmalig in 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 € brutto gewährt.
- ▶ Die Anspruchsberechtigung liegt nach § 113 EStG-E vor, wenn im VZ 2022 Einkünfte aus den Haupteinkunftsarten (§§ 13, 15, 18, 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG) vorliegen.
- ▶ Die Energiepreispauschale soll nach § 117 EStG-E durch die Arbeitgeber im September mit dem Arbeitslohn ausgezahlt werden. Dieser Auszahlungsprozess soll allerdings nur im ersten Dienstverhältnis erfolgen, auch im Rahmen eines Minijobs unter Anwendung der Pauschalierung nach § 40a Abs. 2 EStG.
- ▶ Im Übrigen soll die Energiepreispauschale bei Vorliegen von (weiteren) Gewinneinkünften über eine Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für September 2022 berücksichtigt werden.
- ▶ Per Fiktion wird die Energiepreispauschale zu den Einkünften nach § 19 EStG (Arbeitnehmer) bzw. zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG gerechnet, womit sie steuerpflichtig (auch im Veranlagungsverfahren) ist. Arbeitgeber wiederum sollen – als Finanzierungsmaßnahme – die Zahlung aus der abzuführenden Lohnsteuer im (oder für) September entnehmen können.
- ▶ Weiterhin ist in Teilen die Auswahl der Anspruchsberechtigten zufällig. Der Rentner geht leer aus, der Rentner mit einem Minijob wird begünstigt. Weiterhin besteht die Gefahr von möglichen Doppelzahlungen, gerade im Bereich von Minijobs. Mit geschätzten Bürokratiekosten von einer 1 Mrd. € führt die Maßnahme zu zusätzlichen Belastungen für Wirtschaft und Staat.

# Sonderförderung für „energieintensive Unternehmen“ (Energiekostendämpfungsprogramm)

## ▶ Allgemeines zum „Energiekostendämpfungsprogramm“ der Bundesregierung:

- ▶ Geplant ist eine Sonderförderung für energieintensive Unternehmen, die durch die Energiekrise in Schwierigkeiten geraten sind.
- ▶ Insgesamt stehen für das Programm bis zu fünf Milliarden Euro bereit.
- ▶ Das Programm wurde am 08.07.2022 verabschiedet und am 14.07.2022 durch die Europäische Kommission genehmigt.
- ▶ Die Umsetzung der Förderung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

## ▶ Ziel und Höhe der Förderung:

- ▶ Die Unterstützung soll einen Teil der Preissteigerungen sowohl für Erdgas wie auch Strom ausgleichen.
- ▶ Vorgesehen sind Hilfen, die sich in der höchsten Stufe auf bis zu 6,25 Millionen Euro im Monat belaufen können, wobei die Leistungen in Form eines nicht-rückzahlungspflichtigen Zuschusses erfolgen.
- ▶ Deckelung auf einen Gesamtbetrag von 50 Millionen Euro je Unternehmen für den Förderzeitraum.
- ▶ Förderfähig ist ein Teil der Mehrkosten für Erdgas und Strom im Zeitraum von Februar bis Ende September 2022 im Vergleich zum Durchschnittspreis 2021.
- ▶ Die Höhe der Zuschüsse ist nach Energieabhängigkeit und wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise gestaffelt:
  - ▶ 30 % (max. 2 Mio. EUR): Unternehmen, die einer energie- und handelsintensiven Branche zu den Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) angehören und mind. 3 % Energiebeschaffungskosten nachweisen.
  - ▶ 50 % (max. 25 Mio. EUR): Unternehmen, die zusätzlich einen Betriebsverlust (EBITDA) in dem jeweiligen Monat aufgrund der zusätzlichen Energiekosten nachweisen.
  - ▶ 70 % (max. 50 Mio. EUR): Unternehmen aus den in Anhang 1 des TCF gelisteten 26 besonders betroffenen Sektoren (u. a. Chemie, Glas, Stahl, Metalle, Keramik), die sämtliche zuvor genannte Voraussetzungen erfüllen.

## ▶ Voraussetzungen für die Förderung:

- ▶ Eine Voraussetzung für die Zuwendungen ist, dass die Geschäftsleitung auf den variablen Teil ihrer Vergütung verzichtet.
- ▶ Außerdem muss die Geschäftsleitung versichern, dass das Unternehmen keine „extensive Steuervermeidung und Nutzung von Steueroasen betreibt“.



# Steuerfreie Arbeitgeber-Inflationsausgleichsprämie (Stand: 30.09.2022)

## ▶ Allgemeines:

- ▶ Die Bundesregierung hat am 28.09.2022 die Steuerbefreiung von freiwillig gezahlten Inflationsausgleichs Sonderzahlungen durch Arbeitgeber von bis zu 3.000 € beschlossen
- ▶ Der Neuregelung zufolge sollen Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren können (Inflationsausgleichsprämie).
- ▶ Hierbei soll es sich um einen steuerlichen Freibetrag handeln, der unabhängig davon gilt, ob die Leistungen in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden.
- ▶ An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.
- ▶ Eingefügt wurde die geplante Steuerbefreiung in § 3 Nr. 11 c EStG (neu).
- ▶ Das Gesetz soll am 30.9.2022 vom Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen werden.
- ▶ Die Neuregelung soll für Arbeitgeberleistungen gelten, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zeitraum vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31.12.2024 gewährt werden.

# Interessante Steuergestaltungen (1)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Immobilien an eine GmbH verkaufen, Grunderwerbsteuer sparen und neues AfA-Potenzial heben: Der Verkauf einer Immobilie an eine beispielsweise vermögensverwaltende GmbH ist auch zu einem Kaufpreis unterhalb des Verkehrswerts möglich. Der Kaufpreis i.H.v. z.B. 20% des Verkehrswerts stellt dann die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer dar, welche hierdurch um 80% reduziert werden kann. In Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert liegt eine verdeckte Einlage vor. Diese wird entweder im steuerlichen Einlagekonto oder als Kapitalrücklage erfasst. Der Verkauf und die Einlage lösen die Folgen des § 23 EStG aus (privates Veräußerungsgeschäft), weshalb im Vorfeld die 10-Jahres-Frist zu prüfen ist. Die GmbH aktiviert das Grundstück mit dem vollen Verkehrswert. Dieser stellt bei der GmbH die AfA-Bemessungsgrundlage dar. Bereits vor der Einlage geltend gemachte AfA beim Übertragenden ist von dieser Bemessungsgrundlage noch abzuziehen. Das steuerliche Einlagekonto oder die Kapitalrücklage kann später steuerfrei dem Gesellschafter ausgezahlt werden. Durch diese Gestaltung lassen sich also gleich mehrere steuerliche Vorteile realisieren.

# Interessante Steuergestaltungen (2)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Immobilienbesteuerung mit Immobilien-GmbH optimieren: Laufende Vermietungseinkünfte werden in der Immobilien-GmbH nur mit 15,825% besteuert (→ erweiterte Gewerbesteuerkürzung). Für die Veräußerung von Immobilien bietet sich die Immobilien-GmbH in Kombination mit einer Holding-GmbH an. Die Holding veräußert die Anteile an der Immobilien-GmbH, anstatt die Immobilie selbst zu veräußern. In diesem Fall fallen auf den Veräußerungsgewinn nur 1,5% Steuern an.
- ▶ Immobilien-Veräußerungsgewinne erst mal nicht versteuern: Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien im Betriebsvermögen können innerhalb von vier Jahren nach § 6b EStG auf eine andere Immobilie übertragen werden.
- ▶ Aufbau einer Holding-Struktur durch Einbringung: Bestehende GmbH-Anteile können nach § 21 ff. UmwStG (Anteilstausch) in eine Holding-GmbH eingebracht werden, ohne dass stille Reserven zu versteuern sind. Es gilt dann allerdings eine 7-jährige Sperrfrist, während der die Anteile nicht veräußert oder übertragen werden dürfen.

# Interessante Steuergestaltungen (3)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ GmbH-Holding oder „Spardosen-GmbH“: Eine GmbH-Holding bietet viele Steuervorteile, z.B. bei Dividenden oder bei Veräußerung von Beteiligungen. In diesen Fällen beträgt die Steuerbelastung nur rd. 1,5%. Die Erträge können über Geschäftsführer-Bezüge oder Darlehensrückzahlungen steueroptimiert abgeschöpft werden.
- ▶ Kauf eigener Anteile durch die GmbH bei ausscheidendem Gesellschafter: Soll ein GmbH-Gesellschafter aus der GmbH ausscheiden, so kauft am besten die GmbH selbst dessen Geschäftsanteile. Steuerlich ist dies besser, als wenn der Mitgesellschafter aus seinem versteuerten Netto-Einkommen diese Anteile erwirbt. Die eigenen Anteile haben weder Stimmrechte noch Ansprüche auf Gewinnausschüttungen. Der verbleibende Gesellschafter hat dann also de facto 100% an der GmbH, ohne dass er selbst aus seinem privaten Vermögen dafür Mittel aufbringen muss.

# Interessante Steuergestaltungen (4)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Familiengesellschaft zur optimalen Ausnutzung von Freibeträgen und Progressionsvorteilen: Durch die Errichtung einer Familiengesellschaft können Sie Einkünfte auf mehrere Personen verteilen und somit geschickt Steuerfreibeträge und Progressionsvorteile mehrfach ausnutzen.
- ▶ Haftungsbeschränkte Familiengesellschaft: Sie hätten gerne eine Familiengesellschaft, die zudem auch noch haftungsbeschränkt ist? Dann ist die gewerblich entprägte GmbH & Co. KG wahrscheinlich die richtige Gestaltung für Sie.
- ▶ Asset Protection, Diskretion und erhebliche steuerliche Vorteile durch Familienstiftung: Die Stiftung ist ein sehr vertrauliches und diskretes Gebilde, da sie nicht der Buchführungspflicht sowie der Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse unterliegt. Kraft Rechtsform zahlt die Stiftung nur Körperschaftsteuer, jedoch keine Gewerbesteuer. D.h. die laufende Steuerbelastung der Stiftung liegt bei nur 15,825%. Im Falle einer liechtensteinischen Stiftung kann diese sogar ohne Zustimmung einer Stiftungsbehörde errichtet werden.
- ▶ Vorbehaltsnießbrauch: Sie möchten Immobilien bereits zu Lebzeiten auf Kinder übertragen, dies aber ohne Schenkungssteuer? Dann sollten wir über die Möglichkeit des Vorbehaltsnießbrauchs sprechen.

# Interessante Steuergestaltungen (5)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Familienheim steuerfrei auf Ehegatten übertragen: Erfolgt die Übertragung des Familienheims (Eigenheim) von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten zu Lebzeiten im Wege der Schenkung, ist dieser Vorgang komplett schenkungsteuerfrei.
- ▶ Vermeidung von Schenkungen unter Eheleuten: Sie möchten Ihrem Ehegatten etwas Wertvolles zuwenden, ohne dass dafür Schenkungsteuer anfällt? Dann könnten Sie dies in Form einer ehebedingten Zuwendung mit Rückforderungsrecht tun. In diesem Fall unterliegt die Zuwendung nicht der Schenkungsteuer.
- ▶ Steueroptimierte Vermögensübertragung unter Ehegatten durch Güterstandsschaukel bzw. Güterstandswechsel: Diese Gestaltung bietet sich an, wenn ein Ehegatte während der bisherigen Ehe einen deutlich höheren Zugewinn erwirtschaftet hat als der andere Ehegatte. Durch Änderung des Güterstandes wird der Zugewinnausgleichsanspruch ausgelöst, welcher steuerfrei getilgt werden kann.

# Interessante Steuergestaltungen (6)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Nutzung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten: z.B. max. 20% Sonder-AfA nach § 7g EStG, degressive AfA (bis 31.12.2022), Sofortabschreibung für GWG's, Sofortabschreibung für EDV (bis 31.12.2022), Sonder-AfA 50% für E-Nutzfahrzeuge...

## Hinweise:

- ▶ Bei diesen Steuergestaltungen handelt es sich lediglich um Zusammenfassungen. Die Umsetzung dieser Gestaltungen ist jeweils von einer Vielzahl von Voraussetzungen abhängig, die hier nicht vollständig dargestellt werden können. Ob Steuergestaltungen sinnvoll sind, hängt stets von den individuellen Rahmenbedingungen jedes Einzelfalls ab, weshalb dazu keine pauschale Aussage getroffen werden kann. Der Inhalt dieser Unterlage kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.
- ▶ Somit erhebt die Unterlage keinen Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Für den Inhalt kann keine Haftung übernommen werden.
- ▶ Es wird darauf hingewiesen, dass wir als Steuerberater nicht zur Rechtsberatung befugt sind. Daher wird klargestellt, dass es sich bei der vorliegenden Übersicht weder um eine Rechtsberatung noch um eine Beratung zu einer rechtlichen Gestaltung handelt.

# Änderung des Nachweisgesetzes ab dem 01.08.2022 (1)

- ▶ Der Bundestag hat am 23.06.2022 Änderungen im Nachweisgesetz (NachwG) beschlossen, die zum 01.08.2022 in Kraft getreten sind. Verstöße sind künftig strafbewehrt und werden mit einem Bußgeld von bis zu 2.000€ geahndet.
  
- ▶ Im Wesentlichen gilt:
  - ▶ Das Nachweisgesetz gilt ab dem 01.08.2022 auch für vorübergehende Aushilfen
  - ▶ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Eine elektronische Signatur oder Mitteilung in Textform bzw. Vereinbarung eines Arbeitsvertrages in Textform oder mittels elektronischer Signatur ist somit nicht zulässig.
  - ▶ Für Arbeitsverhältnisse, die begründet wurden, bevor die Änderung des Nachweisgesetzes in Kraft getreten ist, können die Mitarbeiter verlangen, dass die im Nachweisgesetz genannten wesentlichen Arbeitsbedingungen innerhalb einer Woche schriftlich ausgehändigt werden.
  
- ▶ Aufzunehmende Arbeitsbedingungen:
  - ▶ das Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen,
  - ▶ den Arbeitsort,
  - ▶ die Dauer der Probezeit,
  - ▶ die Arbeitszeit,
  - ▶ die Vergütung von Überstunden,
  - ▶ die Fälligkeit des Arbeitsentgelts sowie die Art der Auszahlung,
  - ▶ die vereinbarten Ruhepausen und Ruhezeiten,
  - ▶ Angaben zur betrieblichen Altersversorgung,
  - ▶ das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhaltende Verfahren,
  - ▶ Hinweis auf anwendbare Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen,
  - ▶ erweiterte Dokumentationspflichten bei Auslandsentsendungen.



# Änderung des Nachweisgesetzes ab dem 01.08.2022 (2)

## ▶ Zusammenfassung:

- ▶ Insgesamt gilt für die Niederschrift der Vertragsbedingungen somit ab dem 01.08.2022 verbindlich die Schriftform.
- ▶ Die Niederschrift der wesentlichen Angaben (Vertragsparteien, Höhe Arbeitsentgelt, vereinbarte Arbeitszeit) hat am ersten Tag zu erfolgen, die Angabe zu wesentlichen weiteren Arbeitsvertragsbedingungen wie z.B. Arbeitsort, Probezeit, Überstunden haben spätestens am siebten Kalendertag schriftlich niedergelegt zu sein, die übrigen Angaben spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- ▶ Arbeitgeber können mit einem Bußgeld von bis 2.000,00 € sanktioniert werden, soweit die Nachweispflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt sind.

## ▶ Weitere Details finden Sie hier:



Nuance Power  
PDF Document

# Mitarbeiter binden und gewinnen (1)

## Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

### ▶ Ausgewählte Beispiele:

- ▶ Abfindungen (nur sozialversicherungsfrei, nicht lohnsteuerfrei!)
- ▶ Bei Konzernen: Aktienüberlassung bis 360 € p.a. (§ 3 Nr. 39 EStG); ab 01.01.2021 bis 1.440 € p.a.
- ▶ Altersteilzeit (Aufstockungsbeträge § 3 Nr. 28 EStG)
- ▶ Aufmerksamkeiten bis 60 € gem. R 19.6 LStR (z.B. Blume o.ä. aus persönlichem Anlass oder Mahlzeiten bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen)
- ▶ Auslagenersatz (z.B. Reisekosten, Fahrtkostenerstattung ohne Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwendungen)
- ▶ Typische Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
- ▶ Betriebsveranstaltungen bis 110 € Freibetrag pro teilnehmendem Arbeitnehmer (§ 19 I EStG, R 19.5 LStR)
- ▶ Kinderbetreuungskosten und Kindergartenzuschüsse bis 600 € p.a. wenn beruflich veranlasst (§ 3 Nr. 33 EStG)
- ▶ Doppelte Haushaltsführung (Aufwendungsersatz)
- ▶ Betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung) bis zu 6.432€ p.a. (8% der Bbg. der RV) (§ 3 Nr. 63 EStG)
- ▶ Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (§ 3b EStG)
- ▶ Fortbildungsleistungen im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (R 9.2 u. 19.7 LStR)
- ▶ Getränke und Genussmittel/Snacks (R 19.6 LStR)
- ▶ Gesundheitsförderung bis 600 € p.a. (bis 31.12.19: 500 €) (ab 01.01.2019 sind nur noch von der „Prüfstelle Prävention“ zertifizierte Kurse begünstigt! Nicht z.B. normales Fitness-Studio, Massagen o.ä.) (§ 3 Nr. 34 EStG)
- ▶ Jobticket für Bus & Bahn (Zuschuss steuerfrei, wenn keine Gehaltsumwandlung vorliegt. Nachweis zum Lohnkonto nehmen. Auch für Minijobber möglich) (§ 3 Nr. 15 EStG) (siehe Seite 3)
- ▶ Personalrabatte bis 1.080 € p.a. für Waren o. Dienstleistungen des Arbeitgebers (§ 8 III EStG)

# Mitarbeiter binden und gewinnen (2)

## Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

- ▶ Ausgewählte Beispiele (Fortsetzung):
  - ▶ Sachzuwendungen bis 44 € / Monat (ab 01.01.22: 50€) (§ 8 II S. 11 EStG), z.B.:
    - ▶ Verpflegung/Mahlzeiten,
    - ▶ Kleidung,
    - ▶ Warengutschein,
    - ▶ Benzingutschein,
    - ▶ Werkswohnung (vergünstigte Miete),
    - ▶ Zinsersparnisse aus zinsverbilligter Darlehensgewährung
  - ▶ Telefonkosten auch in der Privatwohnung des Arbeitnehmers (ohne Nachweis max. 20% der Kosten und max. 20€ pro Monat)
  - ▶ Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG)
  - ▶ Aufladen eines Elektro- oder Hybridkraftfahrzeugs beim Arbeitgeber (§ 3 Nr. 46 EStG)
  - ▶ Überlassung Fahrräder und E-Bikes ohne Kfz-Zulassung (§ 3 Nr. 37 EStG)
  - ▶ Vollständige Checkliste:
  
- ▶ Hinweis:
  - ▶ Gemäß § 8 I S. 2 (neu) EStG-E sollen künftig zu den Geldeinnahmen auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, gehören! Dies soll nicht für Gutscheine gelten, die den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins ermöglichen. Vor diesem Hintergrund (der Gesetzgeber will offenbar die 44€ Freigrenze langfristig eliminieren) kann nur noch Folgendes empfohlen werden: Der Mitarbeiter erhält mtl. einen Gutschein zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen, ausgestellt vom Anbieter (z.B. Amazon oder Tankstellen-Gutschein). Kreditkarten mit 44€ Guthaben pro Monat sind nicht zu empfehlen. Der Kauf von Waren durch den Mitarbeiter und die anschließende Erstattung durch den Arbeitgeber ist ebenfalls nicht zu empfehlen.



Nuance Power  
PDF Document

# Mitarbeiter binden und gewinnen (3)

Aus unserer Sicht relevant und interessant ist auch das Thema „Jobtickets“:

- ▶ § 3 Nr. 15 EStG: Steuerfrei sind Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag“. (muss daher auf Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden)
- ▶ Es sind somit zwei Fälle zu unterscheiden:
  - ▶ Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Gesamter Personenfern-Linienverkehr ohne Einschränkung (auch ICE) (1. Alternative)
  - ▶ Sofern „privat“ und keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Nur Personennahverkehrs (alles außer ICE, IC) (2. Alternative)
- ▶ Beachte: Bei Bahncard 100 Prognose der erforderlichen beruflich bedingten Fahrten erforderlich. In dieser Höhe steuerfrei (es kommt nur auf die Prognose an)....

# Hinweise zu Geschenken

## ...an Kunden und Geschäftsfreunde:

- ▶ „Sachzuwendungen“ an Kunden bzw. Geschäftsfreunde dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten pro Empfänger und Jahr 35€ ohne Umsatzsteuer (Freigrenze) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35€ übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht der Empfänger.
- ▶ Eine Ausnahme sind Geschenke bis 10€. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuwerbeartikel handelt. Hierfür entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger.
- ▶ Geschenke an Geschäftsfreunde aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) sind bis zu einem Wert von 60€ abzugsfähig.

## ...an Mitarbeiter:

- ▶ Bei Mitarbeitern sind Geschenke grundsätzlich auch dann abziehbar, wenn diese den Wert von 35€ pro Jahr und Empfänger überschreiten. Hier kommt die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro in Betracht. Sofern diese nicht bereits anderweitig genutzt wird, können bis zu diesem Wert Sachgeschenke steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden.
- ▶ Geschenke an Mitarbeiter aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) sind bis zu einem Wert von 60€ abzugsfähig und steuerfrei. Diese Steuerbefreiung für sog. Aufmerksamkeiten kommt an Weihnachten nicht in Betracht, sie gilt nur für persönliche Ereignisse.
- ▶ Erfolgt die Übergabe von Geschenken anlässlich der Weihnachtsfeier, gilt für die Feier einschließlich der überreichten Geschenke ein Freibetrag von 110 Euro pro Person (für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr).

# Zur Abgrenzung von Aufmerksamkeiten und Bewirtungskosten

- ▶ Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen (R 4.10 Abs. 5 Nr. 1 EStR). Die Kosten können daher zu 100 % abgezogen werden. Beispiele: Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kekse, Gebäck, belegte Brötchen. Auch ein Arbeitsessen mit Mitarbeitern (ohne externe Gäste) ist eine Aufmerksamkeit.
- ▶ Werden externe Gäste über den Umfang bloßer Aufmerksamkeiten (s.o.) hinaus bewirtet, liegen Bewirtungskosten vor. Hiervon sind 30% der Kosten nicht abzugsfähig.
- ▶ Sobald alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, liegen immer Bewirtungskosten vor.
- ▶ Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (ausgefüllter Bewirtungsbeleg).
- ▶ Zur Info: In folgenden Fällen liegt bei den Arbeitnehmern eines Unternehmens kein Arbeitslohn vor:
  - ▶ Bei Bewirtungskosten, die im Rahmen eines Geschäftsessens auf den Arbeitnehmer entfallen
  - ▶ Bei Getränken und Genussmitteln, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb kostenlos bzw. teilweise kostenlos überlässt
  - ▶ Bei Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes bis zu 60 EUR brutto je Anlass und Arbeitnehmer
  - ▶ Bei Aufwendungen für max. 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest o.ä.), soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht mehr als 110 EUR (Freibetrag brutto einschließlich Umsatzsteuer) betragen (ist der Partner mit eingeladen, gelten die 110 EUR für den Arbeitnehmer und seinen Partner zusammen, nicht einzeln)

# Elektromobilität (Update)

## Steuervorteile bei Elektrofahrzeugen nutzen

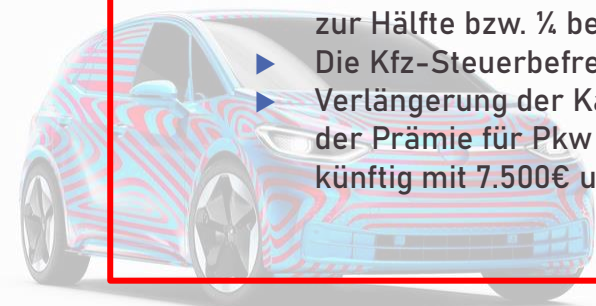
- ▶ Das Aufladen des Fahrzeugs im Betrieb und die Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung sind steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG)
- ▶ Reduzierung des Bruttolistenpreises bei 1%-Regelung um 350€/KWh der Batteriekapazität (max. 8.500€) (bis 2018)
- ▶ Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Zulassungen ab 01.01.2016 für 10 Jahre
- ▶ Kaufprämie für reine Elektrofahrzeuge und für Hybridfahrzeuge ([www.bafa.de](http://www.bafa.de))

## Update 2019

- ▶ Neufassung § 6 I Nr. 4 S.2+3 EStG: Bei Anschaffung vom 01.01.2019–31.12.2021 ist der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung sowie die 0,03%-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung u. Betrieb nur noch zur Hälfte (0,5) anzusetzen, wenn das Kfz die Voraussetzungen des § 3 II Nr. 1 oder 2 Elektromob.gesetzt erfüllt (E-Kennzeichen, d.h. Elektrische Mindestfahrleistung 40km u. max. 50g CO2/km) (verlängert bis 2030)
- ▶ Der sog. **Umwelt-Bonus** wird bis Ende 2020 verlängert.
  - ▶ Die Kaufprämie beträgt wie bisher 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und 3.000 Euro für Plug-In Hybride.
  - ▶ Das Auto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro haben.

## Update 2020

- ▶ Die Dienstwagensteuer wird ab 2020 auf 0,25% reduziert für reine E-Autos unter 60.000€. Gleiches gilt für S-Pedelecs und E-Scooter. Für teurere E-Autos und bestimmte Hybride gilt weiterhin die 0,5%-Regelung.
- ▶ Hinweis zur Umsatzsteuer: Bereits die alte Regelung zum Batterieabschlag galt nicht bei der Umsatzsteuer. Auch zu den Neuregelungen vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Halbierung bzw. Viertelung nur für die Lohn-/Einkommensteuer gilt.
- ▶ Hinweis zum Fahrtenbuch: Entsprechend der Halbierung / Viertelung bei der Listenpreisregelung werden die Kfz-AfA und -Aufwendungen nur zur Hälfte bzw. ¼ berücksichtigt.
- ▶ Die Kfz-Steuerbefreiung wird bis 31.12.25 verlängert.
- ▶ Verlängerung der Kaufprämie –bereits ab 2020!– für Pkw mit E-, Hybrid- oder Wasserstoff/Brennstoffzellen-Antrieb bis 2025 und Anhebung der Prämie für Pkw bis 40.000€ von 4.000€ auf 9.000€ (reine E) bzw. von 3.000€ auf 6.750€ (Plug-In-Hybride). Reine E-Autos >40.000€ sollen künftig mit 7.500€ und Plug-in-Hybride mit 5.625€ prämiert werden. Pkw's über 65.000€ erhalten keine Prämie mehr.



# Elektromobilität (Update)

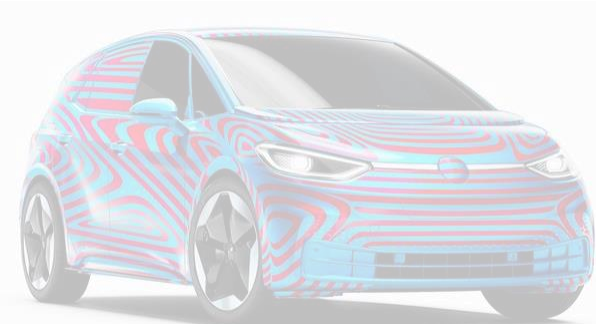
## Update 2022

- ▶ Verschärfung der Voraussetzungen für die Halbierung der 1%-Regelung bei Hybrid-Pkw's:

### **Förderung für Hybridfahrzeuge: Voraussetzungen und Verschärfung ab 2022**

Die Förderung von Hybridfahrzeugen (das heißt: die Halbierung) erfolgt nur, wenn die Fahrzeuge bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Danach muss:

- das Fahrzeug eine Kohlenstoffdioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben **oder**
- die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine
  - bei Anschaffung bis Ende 2021 mindestens 40 Kilometer betragen bzw.
  - bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 60 Kilometer betragen.





# Elektromobilität (Update) – Dienstfahräder (ab 2019)

## Eine umweltfreundliche und interessante Alternative zum Pkw

- ▶ Seit 2012 werden Diensträder steuerlich weitgehend wie Dienstautos behandelt, d.h. die Anschaffung und die laufenden Kosten können im Betrieb berücksichtigt werden. Bis einschl. 2018 wurde beim Arbeitnehmer mtl. 1% des BLP als geldwerter Vorteil versteuert, wenn das Dienstfahrrad auch privat genutzt wurde. Als Listenpreis galt die auf volle 100 Euro abgerundete unverbindliche Bruttopreis-Empfehlung des Händlers oder Herstellers.
- ▶ Anders als beim Dienstwagen wird für den Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz kein Aufschlag von 0,03% pro km versteuert. Dies fällt nur für E-Bikes und S-Pedelecs an, die schneller als 25 Stundenkilometer fahren können (denn diese werden als Elektro-Kfz angesehen). Für die Entfernung von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann der Arbeitnehmer 30 Cent pro km in seiner Steuererklärung geltend machen.
- ▶ Alle Fahrräder, auch Mountainbikes, Rennräder sowie E-Bikes u. Pedelecs bis 25 km/h eignen sich als Dienstfahrrad. Schnellere Pedelecs (bis 45 km/h) gelten als Kfz und werden wie ein Dienstauto behandelt. Dann werden die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mit 0,03% je km versteuert. Voraussetzung für die Anwendung der 1%-Regelung ist dann zusätzlich, dass die betriebliche Nutzung >50% beträgt. Dies ist ggf. durch Aufzeichnungen (z.B. über 3 Monate) nachzuweisen.
- ▶ Für Arbeitnehmer, die ihre Elektro-Kfz am Arbeitsplatz laden können, gilt seit 01.01.2017 eine fünfjährige Steuerbefreiung.

## NEU AB 2019:

- ▶ **Einführung § 3 Nr. 37 EStG:** Die Überlassung eines Fahrrads auch zur Privatnutzung ist demnach steuerfrei, wenn
  - ▶ keine Gehaltsumwandlung vorliegt („zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile“) und
  - ▶ das Fahrrad kein Kfz ist (gilt also für normale Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h).
  - ▶ Hinweis: In Fällen der Gehaltsumwandlung müssen 0,25% des Listenpreises versteuert werden. Eine Gehaltsumwandlung liegt häufig vor, wenn der Arbeitgeber Diensträder leaset und die Mitarbeiter sich per Gehaltsumwandlung an den Kosten beteiligen.
- ▶ **Nach dem neuen § 6 I Nr. 4 EStG gilt dies auch für Unternehmer**
  - ▶ D.h. alle Kosten des Fahrrads/E-Bikes sind Betriebsausgaben und die private Nutzung ist komplett steuerfrei
  - ▶ Voraussetzung ist aber, dass gewillkürtes Betriebsvermögen vorliegt, d.h. das Fahrrad muss zu mind. 10% betrieblich genutzt werden.
- ▶ **Liegen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 37 EStG nicht vor, gilt Folgendes:**
  - ▶ Für 2019: Bewertung mit 0,5% der auf volle 100 € abger. unverbindl. Preisempfehlung im Zeitp.d.Inbetriebnahme einschl.Umsatzsteuer.
  - ▶ Für 2020: Bewertung mit 1% des auf volle 100 € abger. unverbindl. Preisempfehlung im Zeitp.d.Inbetriebnahme einschl.Umsatzsteuer.
  - ▶ Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG (44€ / Monat) ist nicht anzuwenden.

# KfW Wallbox Förderung

- ▶ **Wer kann die KfW Wallbox Förderung 441 in Anspruch nehmen?**
  - ▶ Die KfW Förderung richtet sich an:
    - Unternehmen
    - Selbstständige
    - Freiberufler
    - Gemeinnützige Organisationen
    - Kommunale Unternehmen
    - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
  - ▶ Ziel der KfW Förderung 441 ist es, Unternehmen / Firmen / Selbstständige zu motivieren auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen und hierfür eine ausreichende Ladeinfrastruktur für Firmenfahrzeuge des Unternehmens sowie für die Mitarbeiter zu schaffen.
  
- ▶ **Welche Kosten werden gefördert?**
  - ▶ Die Fördersumme beträgt bis zu 900,00 EURO bzw. maximal 70% der Kosten pro Ladepunkt.
  - ▶ Es können bis zu 50 Ladepunkte durch die KfW an einem Standort gefördert werden, wobei die Mindestinvestitionssumme inkl. elektrischer + mechanischer Installation mindestens 1.285,71 Euro (70% von 1285,71 EURO = 900,00 €) betragen muss. Unterschreiten die Gesamtkosten des Vorhabens 1.285,71 Euro, wird keine Förderung gewährt.
  - ▶ Neben den Kosten der Wallboxen kann die komplette mechanische Installation inkl. Erdarbeiten, der elektrische Anschluss durch eine Elektrofachfirma sowie die Kosten für ein Energiemanagementsystem / Lademanagementsystem zum eventuell benötigten Lastausgleich der Wallboxen geltend gemacht werden.
  - ▶ Diese Kosten werden gefördert:
    - Ladestation / Wallbox bis jeweils 22kW Ladeleistung
    - Installation der Ladestation / Wallbox inkl. Erdarbeiten
    - Elektrische Anschluss & Netzanschluss
    - Lademanagementsystem zur Steuerung der Ladestationen
  - ▶ Eine vollständige Liste aller geförderten Wallbox-Hersteller findet man auf der Seite der KfW: [Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen](#)
  
- ▶ **Antragstellung:**
  - ▶ Die Antragstellung der Fördermaßnahme ist ab dem 23.11.2021 möglich, der Kauf der darf erst nach Antragstellung erfolgen.
  - ▶ Der Antrag kann auf der Internet-Seite KfW ([www.kfw.de/441-zuschussportal](http://www.kfw.de/441-zuschussportal)) und unter Produkt "Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen" (441) gestellt werden.

# Aktuelle Hinweise kurz notiert

- ▶ **Homeoffice-Pauschale (§ 4 V S. 1 Nr. 6b S.4 EStG)**
  - ▶ In Folge der durch Corona ausgeweiteten Arbeit von zu Hause kann für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice ein pauschaler Betrag von 5 Euro, max. 600 Euro im Jahr, geltend gemacht werden.
  - ▶ Das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ist für die Berücksichtigung der Pauschale nicht erforderlich.
  - ▶ Die Homeoffice-Pauschale wird allerdings auf den Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro angerechnet.
  - ▶ Die Regelung ist befristet auf die Jahre 2020 und 2021. [Nunmehr verlängert bis 31.12.2022.](#)
  
- ▶ **Nutzungsdauer von Computern und Software (BMF):**
  - ▶ Zur Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben (Beschluss v. 19.1.2021).
  - ▶ Das BMF hat ein Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung bekannt gegeben (BMF, Schreiben v. 26.2.2021). Die Finanzverwaltung ändert mit dem BMF-Schreiben ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software. Die bisher in der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter enthaltene Nutzungsdauer für Computer wird von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt. Dies gilt rückwirkend zum 1.1.2021.
  - ▶ Begünstigt sind Computer, Laptops, Tablets, sämtliche Zubehörgeräte wie Drucker, Scanner, Bildschirme und Programme, Server
  
- ▶ **Degressive AfA (§ 7 II EStG):** [Verlängert bis 31.12.2022.](#)
  
- ▶ Der gesetzliche Mindestlohn wird außerplanmäßig durch das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung zum 01.10.2022 auf 12,00 EUR je Zeitstunde angehoben.

# Aktuelle Hinweise kurz notiert

- ▶ BVerfG: Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen mit 6% p.a. ab 2014 verfassungswidrig:
  - ▶ Das Bundesverfassungsgericht hat am 18.08.2021 die Verfassungswidrigkeit der Zinsregelung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 festgestellt und dennoch eine Fortgeltung der Regelung bis zum 31.12.2018 gestattet.
  - ▶ Erst ab 2019 muss der Gesetzgeber nun bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung schaffen.
  - ▶ Zinsfestsetzungen für die Zeit bis 31.12.2018, die bislang wegen der ausstehenden Entscheidung des BVerfG noch vorläufig oder in ihrer Wirkung ausgesetzt waren, sind nun als endgültig anzusehen. Wenn die Finanzämter bislang für die Zeit bis 31.12.2018 auf die Zahlung von Nachzahlungszinsen im Wege der Aussetzung der Vollziehung verzichtet haben, ist damit jetzt Schluss: Die Steuerpflichtigen müssen diese Beträge nun nachentrichten.
  - ▶ Dagegen hat das BVerfG den Finanzämtern jegliche Festsetzung von Zinsen auf Steuerforderungen und -erstattungen ab 2019 untersagt. Sie dürfen ab sofort für die Zeit ab 2019 „neue“ Zinsen gar nicht mehr verlangen, sondern müssen hierfür abwarten, wie der Gesetzgeber die Dinge neu regeln wird.
  
- ▶ Regierung beschließt Zinsanpassungsgesetz:
  - ▶ Die Bundesregierung hat am 30.3.2022 den Entwurf eines "Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung " beschlossen.
  - ▶ Damit soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO rückwirkend ab dem 1.1.2019 auf **0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr)** gesenkt werden.
  - ▶ Das neue Gesetz ist am 22.07.2022 in Kraft getreten.
  
- ▶ Verlängerung der Abgabefristen von Steuererklärungen aufgrund der Covid-19-Pandemie:
  - ▶ Steuerjahr 2019: 31.08.2021 (mit Steuerberater) bzw. 31.07.2020 (ohne Steuerberater)
  - ▶ Steuerjahr 2020: 31.05.2022 (mit Steuerberater) bzw. 31.10.2021 (ohne Steuerberater)
  - ▶ Steuerjahr 2021: 31.08.2023 (mit Steuerberater) bzw. 31.10.2022 (ohne Steuerberater)



# Aktuelle Hinweise kurz notiert

## ▶ Verschärfungen im Grunderwerbsteuergesetz (Auszug):

- ▶ Rechnet ein inländisches Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft, wird Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2a GrEStG nunmehr dann ausgelöst, wenn sich innerhalb von zehn Jahren (bislang: fünf Jahren) der Gesellschafterbestand dergestalt ändert, dass mindestens 90 % (früher: 95 %) der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen.
- ▶ Für Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz gilt, dass es gem. § 1 Abs. 3, Abs. 3a GrEStG nur zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer kommt, wenn innerhalb von zehn Jahren (zuvor: fünf Jahren) mindestens 90 % der Anteile (früher: 95 % der Anteile) in der Hand eines Gesellschafters vereinigt werden. Darüber hinaus ist für grundstücksbesitzende Kapitalgesellschaften mit § 1 Abs. 2b GrEStG der Tatbestand neu eingeführt worden, dass es zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer auch dann kommt, wenn innerhalb von zehn Jahren mindestens 90 % der Anteile an neue Gesellschafter übertragen werden.
- ▶ Die Befreiungstatbestände mit Bezug auf Personengesellschaften in § 5 Abs. 3 GrEStG sowie § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 GrEStG wurden eingeschränkt: Die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer nach Maßgabe der Beteiligungsquote eines Gesellschafters, der ein Grundstück auf die Personengesellschaft überträgt oder von der Personengesellschaft ein Grundstück erwirbt, setzt voraus, dass er bei Übertragung des Grundstücks mindestens zehn Jahre (zuvor: fünf Jahre) an der grundstückserwerbenden Personengesellschaft beteiligt bleibt. Wird das Grundstück von der Personengesellschaft auf den Gesellschafter übertragen, greift die Grunderwerbsteuerbefreiung nur, wenn der betreffende Gesellschafter im Zeitpunkt des Erwerbs mindestens zehn Jahre (bisher: fünf Jahre) an der Personengesellschaft beteiligt war.

## ▶ Erworbenes Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer

- ▶ Dies ist nichts Neues, der BFH hat es aber kürzlich erneut bestätigt: Der Erwerb von Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.
- ▶ Hierbei ist auf die zivilrechtliche Definition abzustellen. Danach handelt es sich bei Zubehör um bewegliche Sachen, die mit erworben werden und dazu bestimmt sind, dauerhaft dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen (z.B. Alarmanlage, Maschinen, Geräte, Ladeneinrichtung, Gartengeräte, Küche, Möbel, Büroeinrichtung, Brennstoffvorräte, Fahrzeuge o.ä.).
- ▶ Um nicht unnötig Grunderwerbsteuer (derzeit 6,5% in NRW) zu zahlen, empfiehlt es sich daher, das erworbene Zubehör im notariellen Kaufvertrag gesondert zu vereinbaren. Um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen bietet es sich an, eine Inventarliste und Bilder der Gegenstände anzufertigen. Der Kaufpreis sollte sich an den realistischen Verkehrswerten orientieren.

# Aktuelle Hinweise kurz notiert

## ▶ Verkauf unter dem Verkehrswert

- ▶ Grunderwerbsteuerlich ist im Grundsatz der Wert der Gegenleistung Bemessungsgrundlage (§ 8 Abs. 1 GrEStG).
- ▶ Dies gilt selbst dann, wenn sie erheblich unterhalb des Verkehrswerts des Grundstücks liegen.
- ▶ Lediglich symbolische Kaufpreise werden von der Rechtsprechung nicht anerkannt. In diesen Fällen bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach den Grundbesitzwerten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GrEStG).
- ▶ Maßgeblich für die Abgrenzung ernsthafter von lediglich symbolischen Kaufpreisen ist die Relationsbetrachtung des BFH. Danach muss der Grundstückswert sich in eine gewisse Relation zu dem Kaufpreis bringen lassen. Eine nähere Konkretisierung findet sich in der Rechtsprechung jedoch nicht. Anhaltspunkte bieten aber die Einzelfälle in der Rechtsprechung, aus denen sich entnehmen lässt, dass jedenfalls Veräußerungen zum Buchwert anzuerkennen sind. Veräußerungen unterhalb des Buchwerts sind dann anzuerkennen, wenn sich die Gegenleistung sachlich rechtfertigen lässt. Unabhängig von solchen Umständen des Einzelfalls sind Kaufpreise in Höhe von mindestens 10 bis 20 % des Verkehrswerts selbst dann Gegenleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 GrEStG, wenn der Buchwert höher ist. Letzteres ist durch die Rechtsprechung allerdings bislang nicht bestätigt.



# Ihr Weg zu uns

Unsere Kanzlei hat ihren Sitz in  
40589 Düsseldorf, Nikolausstr. 45.

Über unsere Kooperationspartner verfügen wir über  
weitere Büros in Erkelenz und Übach-Palenberg.

Per E-Mail kontaktieren Sie uns bitte unter  
[info@jansen-advising.com](mailto:info@jansen-advising.com).

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0211-50946508.

**JansenAdvising**  
Steuerberatung - Tax Advising  
Unternehmensberatung - Business Consulting

# Rechtliches

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Inhaber und Verantwortlicher:

Dipl.-Bw. (FH) Thomas Jansen, Steuerberater

Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie des Steuerberaterverbands Düsseldorf

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen.

Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherer): Provinzial Rheinland Versicherung AG, 40195 Düsseldorf.



# Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

- ▶ Eigentlich gilt für Aufwendungen, die durch das Arbeiten zuhause entstehen, ein Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG). Der Gesetzgeber lässt aber zwei Ausnahmen zu:
  1. Wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer von bis zu 1.250 Euro jährlich steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 2 und S. 3 1. HS. EStG.
  2. Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet, können die Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 3 2. HS. EStG. Eine Beschränkung der Höhe nach bildet die allgemeine Angemessenheitsgrenze.
- 1. **Begrenzter Kostenabzug bis 1.250 Euro**
  - ▶ Gibt es neben dem häuslichen Arbeitszimmer keinen anderen Arbeitsplatz und ist das häusliche Arbeitszimmer notwendig und angemessen, kommt ein Abzug der Aufwendungen von bis zu 1.250 Euro im Jahr in Betracht. Der Betrag von 1.250 Euro ist allerdings kein Pauschbetrag, sondern es müssen tatsächlich Aufwendungen in der Höhe entstanden sein.
  - ▶ Dies trifft beispielsweise auf Berufsgruppen wie Lehrer und Außendienstmitarbeiter ohne Schreibtisch in der Schule beziehungsweise im Büro des Arbeitgebers zu.
  - ▶ Ein anderer Arbeitsplatz steht dem Steuerpflichtigen nur dann zur Verfügung, wenn er den Arbeitsplatz in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Das Kriterium „zur Verfügung stehend“ kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist.
- 2. **Voller Kostenabzug bei Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit**
  - ▶ Liegt der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer, ist der steuermindernde Kostenabzug grundsätzlich ohne Begrenzung möglich.

# Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

- ▶ Der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung liegt regelmäßig dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn dort diejenigen Handlungen vorgenommen bzw. Tätigkeiten verrichtet werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Das heißt, der Tätigkeitsschwerpunkt bestimmt sich nach dem inhaltlichen – also qualitativen – Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen.
- ▶ Voraussetzungen:
  - ▶ Häusliche Verbindung und büromäßige Ausstattung - Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein separater, büromäßig ausgestatteter Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Eine Arbeitsecke genügt nicht, es muss ein abgeschlossener Raum sein und neben dem Arbeitszimmer muss noch genügend Wohnraum vorhanden sein.
  - ▶ Berufliche oder betriebliche Nutzung - Der Raum dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder verwaltungsorganisatorischer Aufgaben. Weitere Voraussetzung ist, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Lediglich eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % ist unschädlich.
- ▶ **Absetzbare Aufwendungen:**
  - ▶ Die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers können anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Sofern keine direkte Zuordnung möglich ist, können die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche aufgeteilt werden.
  - ▶ Zu den Aufwendungen können gehören: Miete, die Gebäudeabschreibung, Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes verwendet worden sind, Wasser-, Abwasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Beiträge zum Mieterverein, Fehlbelegungsabgabe, Wohngebäude- und Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie Renovierungskosten, die das gesamte Haus oder Allgemeinflächen betreffen, wie das Treppenhaus.
  - ▶ Renovierungskosten für das Arbeitszimmer könne komplett geltend gemacht werden. Auch Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, zum Beispiel Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen, gehören dazu. Kosten für die Einrichtung des Arbeitszimmers wie Regale, Schreibtisch, Bürostuhl können als Werbungskosten angesetzt werden.
  - ▶ Einrichtungsgegenstände können sofort abgesetzt werden, wenn der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer 952 Euro (800 Euro netto) nicht übersteigt. Bei höheren Anschaffungskosten müssen die Kosten über die Dauer der Nutzung verteilt werden.

# Das häusliche Arbeitszimmer absetzen

## ▶ Wichtiger Hinweis für Selbständige/Gewerbetreibende:

- ▶ Auch Selbständige/Gewerbetreibende können ein Arbeitszimmer absetzen, wenn die Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer vorliegen.
- ▶ Allerdings ist dies nur dann unproblematisch, wenn die Wohnung gemietet ist. Ist die Wohnung Eigentum, droht die Problematik, dass die Wohnung durch die Deklaration eines häuslichen Arbeitszimmers anteiliges Betriebsvermögen wird. Das sollte gut überlegt werden, da bei Veräußerung der Wohnung anteilige Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sind.

## ▶ Home-Office Pauschale:

- ▶ Wer in den Jahren 2020 und 2021 von zuhause gearbeitet hat, die steuerrechtlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer jedoch nicht erfüllt sind, kann von der neu eingeführten Homeoffice-Pauschale profitieren. Diese wird auch im Jahr 2022 noch gelten.
- ▶ Die Home-Office Pauschale können somit auch Arbeitnehmer, die kein separates Arbeitszimmer haben, geltend machen.
- ▶ Für jeden Arbeitstag, der ausschließlich im Home-Office verbracht wurde, können 5 Euro abgezogen werden. Dieser Abzug ist allerdings auf 120 Tage begrenzt, so dass pro Jahr höchstens 600 Euro abgesetzt werden können.
- ▶ Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet. Daher können nur Arbeitnehmer, die mit ihren gesamten Werbungskosten über 1.000 Euro kommen, von ihr profitieren.

# Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG): Optionsmodell

- ▶ Der Bundestag hat am 21.5.2021 das KöMoG beschlossen. Ziel ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Familienunternehmen in der Rechtsform der KG oder OHG zu stärken.
- ▶ Es wird u.a. eine Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften eingeführt (§ 1a KStG):
  - ▶ Der Antrag kann erstmalig in 2021 für WJ ab 2022 gestellt werden. (Achtung: Frist gem. § 1a I KStG **30.11.2021!**)
  - ▶ Die Option kann nur durch Personenhandelsgesellschaften (OGH, KG) und PartG ausgeübt werden (nicht: z.B: GbR, e.Kfm. etc.).
  - ▶ Voraussetzung: Gesellschafterbeschluss mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (§ 1a I S.1 KStG).
  - ▶ Es findet dann ein sog. Wechsel des Besteuerungsregimes statt. Für alle Ertragsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) erfolgt eine vollständige Gleichstellung mit einer Kapitalgesellschaft.
  - ▶ Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel i. S. d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG (§ 1a II KStG). Es sind die §§ 1 und 25 UmwStG entsprechend anzuwenden (7 Jahre Sperrfrist beachten!).
  - ▶ Es liegt damit grundsätzlich ein Veräußerungsvorgang vor; die übernehmende Gesellschaft gewährt für das eingebrachte Betriebsvermögen neue Gesellschaftsanteile als Gegenleistung. Eine steuerneutrale Einbringung nach § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG ist nur möglich, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Dies erfordert die Einbringung aller funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen (insbesondere auch etwaiges Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters). Dessen Zurückbehaltung wäre somit schädlich.
  - ▶ Bis zur Abgabe der ersten Schlussbilanz für die optierende Personengesellschaft ist beim Feststellungsfinanzamt ein Antrag auf Buchwertfortführung zu stellen, um die steuerliche Neutralität des Optionsvorgangs sicherzustellen.
  - ▶ Das im Einbringungszeitpunkt ausgewiesene Eigenkapital wird im steuerlichen Einlagekonto erfasst; d.h. Entnahmen sind nicht mehr ohne Weiteres möglich.
  - ▶ Auch für die Gesellschafter ergeben sich umfangreiche Folgen, z.B.: Sondervergütungen/Tätigkeitsvergütungen sind Betriebsausgaben der Gesellschaft und Arbeitslohn bzw. Einkünfte beim Gesellschafter (mit Lohnsteuerabzug). Ausschüttungen (frühere „Entnahmen“) unterliegen der Kapitalertragsteuer usw.
  - ▶ Werden der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wesentliche Betriebsgrundlagen zur Nutzung überlassen, entsteht ggf. eine Betriebsaufspaltung.
  - ▶ Eine Rückoption zur Besteuerung als Personengesellschaft ist grundsätzlich möglich, führt allerdings während der 7-jährigen Sperrfrist zu einer rückwirkenden Aufdeckung der stillen Reserven (vgl. § 1a IV KStG).

# Immobilienübertragung im Wege der Schenkung oder vorweggenommenen Erbfolge (Übersicht)

## Voll unentgeltlich (reine Schenkung):

- einkommensteuerlich keine Probleme/Besonderheiten
- Versteuerung der Mieteinkünfte durch Beschenkten
- Fortführung der AfA-Bemessungsgrundlage
- Auch voll unentgeltlich, wenn Nießbrauch oder Wohnrecht / Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- Dieses mindert den Wert des übertragenen Vermögens bei der Schenkungsteuer.

## Teilentgeltlich (Schenkungen unter Auflage):

- Beispiele: Zahlung an Schenker; Gleichstellungsgeld oder Ausgleichszahlung an Geschwister; Darlehensübernahme
- Dieses mindert den Wert des übertragenen Vermögens bei der Schenkungsteuer.
- Bei der Einkommensteuer ist eine solche teilentgeltliche Übertragung aufzuteilen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil (gemäß dem Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert des Wirtschaftsguts).
- Beispiel: Verkehrswert von 500.000 EUR; übernommene Schulden 250.000 EUR → Erwerb zu 50% entgeltlich und zu 50% unentgeltlich. Der Erwerber führt 50% der AfA-Bemessungsgrundlage fort; in Höhe der Schulden von 250.000 EUR liegen Anschaffungskosten vor, die bei Vermietung abgeschrieben werden können.
- Im Rahmen eines teilentgeltlichen Erwerbs aufgewandte Anschaffungsnebenkosten, z.B. Notar- und Gerichtsgebühren, werden den Anschaffungskosten zugerechnet und können mit abgeschrieben werden, soweit diese auf das Gebäude entfallen.
- Achtung: ggf. privates Veräußerungsgeschäft beim Übertragenden, wenn teilentgeltliche Übertragung innerhalb der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG
- Hinweis: Es ist grundsätzlich kein Problem, Kindern eine vermietete Immobilie zu übertragen, wenn diese auch das dazugehörige Restdarlehen übernehmen. Allerdings sollte dann darauf geachtet werden, dass die 10-Jahres-Frist des § 23 EStG bereits abgelaufen ist, damit kein privates Veräußerungsgeschäft entsteht

# Förderung des Mietwohnungsneubaus (Sonder-AfA § 7b EStG)

- ▶ Am 28.6.2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt, wodurch in § 7b EStG eine Regelung zu einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen geschaffen wird.
- ▶ Neuregelungen in § 7b EStG:
  - ▶ Sonder-AfA i.H.v. jährlich 5 % über einen Zeitraum von vier Jahren (zusätzlich zur linearen AfA von 2 % jährlich).
  - ▶ Begünstigte Investitionen: Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden, also z.B. Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht, Aufstockungen oder Anbauten auf oder an bestehenden Gebäuden oder Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht. Die Wohnfläche muss mindestens 23 qm betragen.
  - ▶ Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren.
  - ▶ Befristung für Vorhaben, die nach dem 31.8.2018 bis Ende des Jahres 2021 begonnen werden (Bauantrag).
  - ▶ Ausschluss der Förderung bei Baukosten über 3.000 € je qm Wohnfläche.
  - ▶ Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.
  - ▶ Aus unionsrechtlichen Gründen kann die Sonderabschreibung auch für Wohnungen in anderen EU-Staaten in Anspruch genommen werden (keine Beschränkung auf Inlandswohnungen).
  - ▶ Begünstigter Personenkreis: Die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen kann jeder nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz Steuerpflichtige, der eine Wohnung entgeltlich zu fremden Wohnzwecken vermietet.
  - ▶ Begünstigt ist nur die dauerhafte Nutzung zu Wohnzwecken, nicht z.B. kurzfristige Vermietungen wie AirBnB
  - ▶ Fallen die Voraussetzungen im 10-Jahres-Zeitraum weg, entfällt die Sonder-AfA rückwirkend von Beginn an
  - ▶ Eine Nutzungsüberlassung für weniger als 66% der ortsüblichen Miete führt zu einer förderschädlichen unentgeltlichen Überlassung
- ▶ Antragsverfahren: Der Antrag ist im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung mittels gesondertem Vordruck zu stellen. Die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen ist nicht jährlich nachzuweisen, aber es besteht die Verpflichtung, Änderungen, die Auswirkungen auf die steuerliche Förderung haben, dem Finanzamt zeitnah mitzuteilen.

# Betriebsveranstaltungen (1)

## Definition:

- ▶ Betrieblich veranlasste Veranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter, die allen Arbeitnehmern zugänglich ist. Beispiele: Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Sommerfest, Jubilärfest etc.
- ▶ Keine Betriebsveranstaltung ist z.B. ein normales „Arbeitsessen“ (d.h. Bewirtung von Arbeitnehmern, um dienstliche Angelegenheiten zu besprechen). Die Bewirtung von Arbeitnehmern im Rahmen von „Arbeitsessen“ unterliegt nicht der 70%-Beschränkung nach § 4 (5) Nr. 2 EStG, sondern ist voll abzugsfähig.

## Voraussetzungen:

- ▶ Die Veranstaltung ist allen Arbeitnehmern zugänglich
- ▶ Ab 01.01.2015 wird gesetzlich klargestellt, dass die Freigrenze bzw. der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen auch dann gilt, wenn die Teilnahme nur Betriebsteile betrifft, zum Beispiel eine einzelne Abteilung
- ▶ Dauer: idealerweise max. 1 Tag (auch 2 Tage möglich, allerdings umstritten).
- ▶ Freigrenze je Arbeitnehmer 110,-€ inkl. Umsatzsteuer (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (110€ = Freigrenze) (ab 01.01.2015: 110€ = Freibetrag)
- ▶ Max. 2 Veranstaltungen pro Jahr (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (2 Veranstaltungen = Freigrenze)

## Was sind übliche Zuwendungen?:

- ▶ Üblich ist die Zuwendung von: Speisen und Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Eintrittskarten, Geschenken bis 40,- € (ab 01.01.2016: 60,- €), Aufwendungen für Sachpreise (bei Verlosung). Nicht üblich sind Barleistungen in Form von Bargeld. Dies führt automatisch zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

# Betriebsveranstaltungen (2)

## Sonstige Hinweise:

- ▶ Bei Teilnahme von Angehörigen an der Veranstaltung sind die Kosten für den Angehörigen dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.
- ▶ Sind die o.a. Grenzen überschritten (110€), liegt darüber hinaus stpfl. Arbeitslohn vor. Dieser kann der Regellohnversteuerung unterworfen oder pauschal versteuert werden.
- ▶ Vorsicht bei Missverhältnis von Getränken zu Speisen (insbesondere bei alkoholischen Getränken)!

## Verschärfung ab 01.01.2015 bei der Ermittlung der Kosten:

- ▶ Grundsätzlich sind alle Zusatzkosten rund um die Feier einzubeziehen.
- ▶ Es spielt keine Rolle, ob die Kosten einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind. Auch Kosten für das Rahmenprogramm, wie zum Beispiel Raummiete, werden in die neue Grenze einbezogen, ebenso wie Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters.
- ▶ Rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers bleiben unberücksichtigt. Beispiele: Abschreibung auf das Unternehmensgebäude oder Lohnkosten für Mitarbeiter, die die Veranstaltung vorbereiten.
- ▶ In die 110-Euro-Berechnung gehören auch Fahrtkosten. Steuerfreie Leistungen für Reisekosten sind jedoch nicht in die Zuwendungen einer Betriebsveranstaltung einzubeziehen.
- ▶ Ebenfalls einbezogen werden Geschenke. Während bisher nur sogenannte übliche Geschenke bis zum Wert von 40 Euro (ab 2015: 60 Euro) betroffen waren, sind zukünftig auch größere Gaben einzubeziehen, zum Beispiel Verlosungsgewinne.



# Aufmerksamkeiten / Bewirtungskosten

- ▶ Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen (R 4.10 Abs. 5 Nr. 1 EStR). Die Kosten können daher zu 100 % abgezogen werden. Beispiele: Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kekse, Gebäck, belegte Brötchen. Dies gilt auch für Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zum Verzehr im Betrieb zur Verfügung stellt.
- ▶ Auch ein Arbeitsessen mit Mitarbeitern (ohne externe Gäste) während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, ist eine Aufmerksamkeit. Hierbei ist allerdings eine steuerliche Freigrenze i.H.v. 60 EUR zu beachten.
- ▶ Geschenke an Mitarbeiter unterliegen ebenfalls dieser 60€-Freigrenze. Geschenke müssen dabei immer anlassbezogen sein (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Taufe, Kommunion o.ä.).
- ▶ Aufwendungen für max. 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest o.ä.), soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht mehr als 110 EUR (Freibetrag brutto einschließlich Umsatzsteuer) betragen (ist der Partner mit eingeladen, gelten die 110 EUR für den Arbeitnehmer und seinen Partner zusammen, nicht einzeln), bleiben ebenfalls steuerfrei.
- ▶ Hinweis: Es muss sich stets um Sachzuwendungen handeln. Geldzuwendungen sind nicht begünstigt und gehören immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- ▶ Werden externe Gäste über den Umfang bloßer Aufmerksamkeiten (s.o.) hinaus bewirtet, liegen Bewirtungskosten vor. Hiervon sind 30% der Kosten nicht abzugsfähig. Sobald alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, liegen immer Bewirtungskosten vor. Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (ausgefüllter Bewirtungsbeleg).

# Die Künstlersozialabgabe

- ▶ Die Künstlersozialabgabe ist relevant für:
  - ▶ Typische Verwerter von künstlerischen und publizistischen Leistungen (z.B. Werbeagenturen, Verlage, Kunsthändler etc.), Verwerter von Design-Dienstleistungen (z.B. Grafik- oder Foto-Design)
  - ▶ Betriebe, die Werbung u. Öffentlichkeitsarbeit für sich selbst betreiben und hierzu nicht nur gelegentlich (regelmäßig mindestens 1x pro Jahr) Künstler oder Publizisten beauftragen (z.B. für die Gestaltung d. Internetauftritts, für Newsletter usw.). Eine Auftragserteilung pro Jahr reicht bereits
- ▶ Nur bei Aufträgen an „Selbständige“ (d.h. Einzelunternehmer, haupt- oder nebenberuflich, GbR oder OHG, nicht bei Beauftragung einer juristischen Person wie z.B. GmbH, UG haftungsbeschränkt, Ltd., AG)
- ▶ Der Abgabesatz beträgt seit dem 01.01.2017 noch 4,8% (zuvor: 5,2%)
- ▶ Bemessungsgrundlage sind die an Künstler und Publizisten gezahlten Nettoentgelte inklusive Auslagen wie Nebenkosten, Telefonkosten, Materialkosten, ohne Umsatzsteuer und Reisekosten und Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für weitere Exemplare)
- ▶ Anmeldepflicht bei der Künstlersozialkasse ([www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)); Abgabe Jahresmeldung bis 31. März
- ▶ Die Künstlersozialabgabe gibt es bereits seit 1983, jedoch ist sie erst in den letzten Jahren verstärkt zum Thema geworden, da die Prüfer der gesetzlichen Rentenversicherung diese nun verstärkt prüfen